

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 148/1994

Sitzung vom 6. Juli 1994

**2009. Postulat (Verkehrs- und Parkleitsystem in Zürich-Nord)**

Kantonsrat Theo Schaub, Zürich, hat am 16. Mai 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich und dem Bund die Verkehrs- und Parkierungssituation im Hinblick auf den Neubau und die Eröffnung der Züspa neu zu gestalten.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Theo Schaub, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind die Kantone befugt, Verkehrsmassnahmen anzuordnen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Mit § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 hat der Kanton Zürich für die Städte Zürich und Winterthur von dieser Delegationsmöglichkeit - unter Ausklammerung der Nationalstrassen und kantonalen Autobahnen - Gebrauch gemacht. Vorbehalten bleibt gemäss § 20 der kantonalen Signalisationsverordnung die Zustimmung der Polizeidirektion, wenn Verkehrsanordnungen getroffen sowie Signale und Markierungen aufgestellt und angebracht werden, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets beeinflussen können.

Wo Verkehrsanordnungen vorgesehen sind, die sich auf die Durchgangsstrassen auswirken können, bedarf es eines Konzepts, das Aussagen über Art und Ausmass dieser Auswirkungen zulässt. Wie der Regierungsrat schon früher festgestellt hat, ist die Erstellung solcher Verkehrskonzepte in der Stadt Zürich nicht Sache des Kantons (KR-Nr. 179/1992). Dies gilt auch für ein allfälliges neues Verkehrskonzept im Zusammenhang mit der Züspa. Die Polizeidirektion hat sich aufgrund der dargelegten Kompetenzaufteilung darauf zu beschränken, die Genehmigung für Verkehrsanordnungen zu erteilen, die sich auf Durchgangsstrassen ausserhalb der Stadt Zürich auswirken, und gegebenenfalls die Signalisation auf Strassen in ihrem Kompetenzbereich anzupassen.

Die Erarbeitung des Verkehrskonzepts bleibt jedoch Sache der Stadt Zürich.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 6. Juli 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V.  
Hirschi